



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 10. Juni 2025

Nr. 32

Neunte Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung^{*)}

Vom 4. Juni 2025

Aufgrund des § 13 Abs. 6 und 7, des § 38 Abs. 1 und 2, des § 73 Abs. 6 und des § 81 jeweils in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Chancen nach Zustimmung des Landeselternbeirates nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 und nach Anhörung des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und nach Zustimmung des Landesstudierendenrates nach § 125 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes:

Artikel 1

Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung

Die Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 37, 2024 Nr. 40), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Nachteilsausgleich und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“

b) Die Angabe zum Sechsten Teil wird wie folgt gefasst:

„SECHSTER TEIL: Übergangs- und Schlussbestimmungen“

c) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Inkrafttreten“

d) Die Angabe zu § 55 wird gestrichen.

e) Die Angabe zu Anlage 9b wird wie folgt gefasst:

„Anlage 9b (zu § 9 Abs. 12 und 12a): Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form in den Unterrichtsfächern, für die keine fachspezifischen Bewertungsvorgaben nach § 9 Abs. 12a bis 14 bestehen“

f) Die Angabe zu Anlage 9c wird wie folgt gefasst:

^{*)} Ändert FFN 72-181

„Anlage 9c (zu § 9 Abs. 14): Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Latein und Griechisch“

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ziel der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der gymnasialen Oberstufe ist außer der Studierfähigkeit auch die Vorbereitung auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung der Schülerinnen und Schüler. Näheres wird in der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“

3. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 7“ durch „Abs. 8 Satz 1“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 5“ durch „§ 23 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch „Satz 1“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis, in besonders begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis, vorgelegt wird, welches die Versäumnisgründe nachweist. Die Kosten haben jeweils die Unterhaltspflichtigen zu tragen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Altgriechisch“ durch „Griechisch“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsnachweise und der im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen. Zu den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen gehören insbesondere die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Lehrkraft des jeweiligen Kurses im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt. Im Übrigen ist die Entwicklung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers während des Kurses angemessen zu berücksichtigen. Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise. Bei Kursen, in denen nur eine Klausur pro Schulhalbjahr geschrieben wird, geht die Bewertung dieser Klausur etwa zu einem Drittel in die Schulhalbjahresnote ein. Ist aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leistungsbewertung am Ende eines Kurses nicht möglich, wird dieser Kurs mit null Punkten bewertet.“

b) Nach Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Kurses erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und hat sich an den

Zielsetzungen dieses Kurses zu orientieren. Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler über die Gesichtspunkte der Leistungsbewertung informiert werden. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrkraft begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr (in der Regel spätestens Ende Oktober und Ende April) über ihren Leistungsstand insbesondere in den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen zu unterrichten.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Leistungsnachweise im Sinne dieser Verordnung sind

1. Klausuren,
2. Referate und Präsentationen,
3. mündliche Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen nach § 14 Abs. 8,
4. fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,
5. besondere Fachprüfungen im Fach Sport mit sportpraktischen und -theoretischen Anteilen.

Die Ausgestaltung der Leistungsnachweise nach Satz 1 muss durch die Lehrkräfte so erfolgen, dass die eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler diesen zugerechnet werden kann. Die Inhalte von Klausuren nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigen aus dem bisherigen Unterricht des jeweiligen Halbjahres eine angemessene Anzahl von Themenfeldern aus dem jeweiligen Kerncurriculum. Darüber hinaus erfolgt deren Aufgabenstellung insbesondere in der Qualifikationsphase unter Berücksichtigung der Anforderungsbereiche nach § 25 Abs. 4 und bereitet schrittweise auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vor. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten. Die Anforderungen an die Arbeit unter Abiturbedingungen nach Abs. 11 bleiben unberührt. Klausuren und andere Leistungsnachweise nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 sind für die Schülerinnen und Schüler möglichst gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen, sodass von den Schülerinnen und Schülern innerhalb einer Unterrichtswoche in der Regel nicht mehr als drei Leistungsnachweise zu erbringen sind. Eine Häufung ist in der Regel zu vermeiden. § 33 Abs. 2 Satz 1, 5 bis 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses ist nicht anzuwenden.“

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In der Qualifikationsphase sind folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

1. in jedem vierstündigen Grundkurs und jedem Leistungskurs in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils zwei Klausuren,
2. in jedem zwei- und dreistündigen Grundkurs in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils eine Klausur,
3. im Prüfungshalbjahr Q4 in jedem Leistungskurs und in jedem Grundkurs jeweils eine Klausur.“

e) Nach Abs. 6 werden als Abs. 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Abweichend von Abs. 6 Nr. 1 und 3

1. kann in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 in jedem Leistungskurs und in jedem vierstündigen Grundkurs eine Klausur, nicht jedoch eine nach Abs. 10 und 11, nach Entscheidung der Lehrkraft von allen Schülerinnen und Schülern eines Kurses einheitlich durch ein Referat oder eine Präsentation nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ersetzt werden,
2. werden im Leistungskurs Sport in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils zwei besondere Fachprüfungen durchgeführt, im Prüfungshalbjahr Q4 eine, wobei der sporttheoretische Anteil jeweils in Form einer Klausur zu prüfen ist und mit 50 Prozent gewichtet wird,
3. wird in Leistungskursen der modernen Fremdsprachen im Schulhalbjahr Q3 eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ersetzt,
4. wird in Leistungskursen in den Fächern Kunst und Musik im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) eine Klausur durch eine fachpraktische Prüfung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ersetzt.

(6b) Abweichend von Abs. 6 Nr. 2 und 3

1. wird im Grundkurs Sport in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 und im Prüfungshalbjahr Q4 jeweils eine besondere Fachprüfung durchgeführt, wobei der sporttheoretische Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet wird,
2. wird in Grundkursen der modernen Fremdsprachen im Schulhalbjahr Q3 die Klausur für die Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Fremdsprache als drittes Prüfungsfach gewählt haben, durch eine mündliche Kommunikationsprüfung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ersetzt, sofern nicht die jeweilige Fachkonferenz beschließt, dass im Schulhalbjahr Q3 für alle Schülerinnen und Schüler der Grundkurse der modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ersetzt wird.“

f) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel kann in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase nach Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz pro Halbjahr ein weiterer Leistungsnachweis in Form einer fachpraktischen Prüfung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 verlangt werden. Abs. 5 bis 6b bleiben unberührt.“

g) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis in einem vier- oder fünfstündigen Kurs, entscheidet die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem betreffenden Fach unterrichtet, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis in einem zwei- oder dreistündigen Kurs, ist der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen. Dieser ist mit in der Regel veränderter Aufgabenstellung nachträglich anzufertigen. Leistungsnachweise, welche die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden mit null Punkten bewertet.“

h) Abs. 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Unterrichtsfächern, für welche die fachspezifischen Bewertungsvorgaben der Abs. 12a bis 14 nicht gelten, führen schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in der Bewertung zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten nach Anlage 9b Abschnitt I.“

- i) Nach Abs. 12 wird als Abs. 12a eingefügt:

„(12a) Bei der Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch werden die Verstehensleistung und die Darstellungsleistung getrennt bewertet. Die Verstehensleistung umfasst die inhaltlichen Anforderungen der Leistung. Die Gesamtnote wird aus der Verstehensleistung und der Darstellungsleistung im Verhältnis 70:30 gebildet. Schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen in der Gesamtnote zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten nach Anlage 9b Abschnitt II. Die Bewertung der Darstellungsleistung mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten aus. Die Bewertung der Verstehensleistung mit null Punkten zieht eine Gesamtbewertung mit null Punkten nach sich.“

- j) Abs. 13 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die sprachliche und inhaltliche Leistung wird kriteriengeleitet bewertet.“

- k) In Abs. 14 Satz 1 wird das Wort „Altgriechisch“ durch „Griechisch“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 2 und 3 wird das Wort „Altgriechisch“ jeweils durch „Griechisch“ ersetzt.
- b) Abs. 9 Satz 7 und 8 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 10 Satz 2 wird nach dem Wort „Zulassungsentscheidung“ die Angabe „nach § 12 Abs. 1“ eingefügt.
- d) In Abs. 12 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch „§ 9 Abs. 2 und 2a“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In diesen Fällen erfolgt die Beurteilung vollständig auf Grundlage sporttheoretischer Unterrichtsleistungen. Es ist eine Bemerkung im Zeugnis aufzunehmen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.“

- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die fachlichen Anforderungen aufgrund des Wegfalls oder der Reduzierung der sportpraktischen Anteile verändert werden, ist im Abiturzeugnis eine Bemerkung aufzunehmen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.“

10. In § 19 Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „Altgriechisch“ durch „Griechisch“ ersetzt.

11. § 21 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Verlauf der Qualifikationsphase kann in jedem vierstündigen Fach eine Klausur nach Entscheidung der Lehrkraft durch ein Referat oder eine Präsentation nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ersetzt werden.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ jeweils durch „§ 23 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

13. In § 23 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „Das Ministerium“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 6 Nr. 2 Buchst. a und b werden wie folgt gefasst:
 - „a) mindestens zwei Kurse in Geschichte,
 - b) mindestens zwei Kurse in Politik und Wirtschaft oder mindestens zwei Kurse in Wirtschaftswissenschaften oder mindestens zwei Kurse in Geographie, sofern Geographie ab dem ersten Halbjahr der Einführungsphase durchgängig belegt wurde.“
- b) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Jahrgangsstufe wiederholt, können nur die Ergebnisse der Wiederholungskurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.“
- c) Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) mindestens zwei Kurse in Geschichte,“

16. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch „§ 23 Abs. 1“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 8 werden die Wörter „oder nach Beginn der Prüfung“ gestrichen und es werden folgende Sätze angefügt:

„Wird ein Antrag auf freiwilligen Rücktritt nach § 13 Abs. 11 im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase bewilligt, gilt Satz 1 nicht. Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Beginn der Abiturprüfungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Abs. 10 bleibt unberührt.“
- b) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Nachprüfung muss grundsätzlich bis spätestens zum Ende des Kalenderjahrs erfolgt sein, in der die jeweilige Abiturprüfung stattfand. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Andernfalls gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Für eine Wiederholungsprüfung gilt § 40. Bei Verhinderung durch Krankheit muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer dies unverzüglich anzeigen. Innerhalb von drei Tagen nach der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung, der zusätzlichen mündlichen Prüfung, der fachpraktischen Prüfung, der Präsentationsprüfung oder dem Kolloquium der besonderen Lernleistung ist ein ärztliches Zeugnis, welches die Versäumnisgründe nachweist, vorzulegen.“

18. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Nachteilsausgleich und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der
Leistungsbewertung“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Attestes“ durch „Zeugnisses“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Ausnahme von § 17 Abs. 4 bleiben die fachlichen Anforderungen an die Abiturprüfung unberührt.“

d) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Sofern aufgrund einer Behinderung oder wegen Fortsetzung der Fördermaßnahmen nach § 39 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der Einführungs- oder Qualifikationsphase von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, ist diese Abweichung sowohl in den Zeugnissen der entsprechenden Schulhalbjahre als auch im Abiturzeugnis zu vermerken.“

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „Attest“ durch die Wörter „Zeugnis, welches die Versäumnisgründe nachweist,“ ersetzt.

20. In § 33 Abs. 3 Satz 7 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

21. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 22 Abs. 4“ durch „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3“ durch „§ 22 Abs. 2“ ersetzt.

22. In § 38 Abs. 3 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

23. In § 39 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

24. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „6. für nicht seit wenigstens einem Jahr in Hessen lebende oder arbeitende Antragstellerinnen und Antragsteller oder für nicht seit wenigstens drei Jahren in Hessen lebende oder arbeitende besonders befähigte Berufstätige eine Bescheinigung eines Vorbereitungsinstituts aus Hessen oder einer genehmigten Ersatzschule in Hessen,“ gestrichen.

b) In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 10“ durch „Abs. 2 Nr. 9“ ersetzt.

25. § 44 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. in dem dem Meldetermin nach § 43 Abs. 1 vorausgegangenem Zeitraum von zwölf Monaten eine der in § 43 Abs. 2 Nr. 6 genannten Schulen besucht wurde,

2. die Abiturprüfung an einer der in § 43 Abs. 2 Nr. 6 genannten Schulen zweimal nicht bestanden wurde,“.

26. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h und Abs. 6 Nr. 1 Buchst. h wird das Wort „Altgriechisch“ jeweils durch „Griechisch“ ersetzt.

b) In Abs. 7 Nr. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2“ durch „§ 18 Abs. 2“ ersetzt.

27. § 48 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden nach den Wörtern „einjähriges gelenktes Praktikum“ die Wörter „in Vollzeit (bei Teilzeit entsprechend länger)“ eingefügt.

b) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Jahr“ die Wörter „in Vollzeit (bei Teilzeit entsprechend länger)“ eingefügt.

28. § 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Doppeltqualifizierende Bildungsgänge können nach § 36 des Hessischen Schulgesetzes auf Antrag des Schulträgers mit Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums eingerichtet werden.“

29. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „altgriechische“ durch „griechische“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 und 2 wird das Wort „Altgriechisch“ jeweils durch „Griechisch“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Altgriechisch“ durch „Griechisch“ und das Wort „Altgriechischen“ durch „Griechischen“ ersetzt.

c) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Altgriechisch“ durch „Griechisch“ ersetzt.

- d) In Abs. 10 Satz 3 und 5 wird das Wort „altgriechischen“ jeweils durch „griechischen“ ersetzt.
- e) In Abs. 11 Satz 2 wird das Wort „altgriechischer“ durch „griechischer“ ersetzt.
30. In § 51 Abs. 1 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von dem für das Schulwesen zuständigen“ ersetzt.
31. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt gefasst:

„SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen“

32. Dem § 52 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 das zweite Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) besuchen, gelten in diesem Schuljahr § 9 Abs. 6, 12 und 13 und die Anlagen 9b und 9c in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung.

(4) Für die Aufnahme einer Bemerkung im Abiturzeugnis des Landesabiturs 2026 gilt § 17 Abs. 4 in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung.“

33. § 54 wird aufgehoben.
34. Der bisherige § 55 wird § 54.
35. In Anlage 1 (zu § 10 Abs. 1) wird auf Seite 3 in Zeile 6 unter der Überschrift „Erwerb des Latinums/Graecums“ das Wort „Altgriechischunterricht“ durch „Griechischunterricht“ ersetzt.
36. Die Anlagen 9b und 9c erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juni 2025

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz

Anlage 9b

(zu § 9 Abs. 12 und 12a)

I. Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form in den Unterrichtsfächern, für die keine fachspezifischen Bewertungsvorgaben nach § 9 Abs. 12a bis 14 bestehen

1. Folgende Fehlerarten werden im Rahmen des Fehlerindex einfach gewertet:

- a) Rechtschreibfehler: Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechslung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler, sondern ein Grammatikfehler nach Buchst. c.
- b) Zeichensetzungsfehler: Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.
- c) Grammatikfehler: Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (zum Beispiel falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (zum Beispiel wegen und Dativ), Tempusfehler, Modusfehler
- d) Lexikfehler: Falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort.
Die Bewertung von Verstößen gegen stilistische Normen der Fachsprache sowie die falsche Verwendung von Fachsprache sind Bestandteile der fachlich-inhaltlichen Leistung und werden daher nicht als Lexikfehler gewertet.
- e) Flüchtigkeitsfehler: Ausschließlich fehlende i-Punkte werden lediglich markiert, aber nicht gezählt.
- f) Äußere Form: Lesbarkeit

2. Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

3. Der Abzug von Punkten wird wie folgt vorgenommen:

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

4. Für die Ermittlung des Abzugs wird der ganzzahlige nicht gerundete Fehlerindex zugrunde gelegt.

5. In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug wie folgt ermittelt:

Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

- a) ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Bewertungseinheiten dieses Anteils,
- b) ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Bewertungseinheiten dieses Anteils zum Abzug gebracht.

II. Fachspezifische Bewertungsvorgaben für das Unterrichtsfach Deutsch

1. Die Gesamtnote einer schriftlichen Arbeit im Unterrichtsfach Deutsch setzt sich aus der Verstehensleistung und der Darstellungsleistung zusammen.
2. Die Verstehensleistung umfasst die inhaltlichen Anforderungen der Leistung. Dazu gehört auch die richtige Verwendung der Fachsprache.

3. Die Darstellungsleistung umfasst:

Ausdruck und Stil, Textsorten- und Aufgabenbezug, Umgang mit Bezugstexten (Zitierweise) und mit Materialien. In diesem Bereich wird eine ganzheitliche Einschätzung vorgenommen.

4. Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtnote	
Darstellungsleistung	Verstehensleistung
Ausdruck und Stil, Textsorten- und Aufgabenbezug, Umgang mit Bezugstexten (Zitierweise) und mit Materialien	Inhaltliche Anforderungen
30 Prozent	70 Prozent

Bei der Berechnung der Gesamtnote ist eine Rundung auf einen ganzen Notenwert zulässig, wobei jeweils von 0,1 bis 0,4 abgerundet und von 0,5 bis 0,9 aufgerundet wird. Bei der Gewichtung von Darstellungs- und Verstehensleistung sind geringfügige Abweichungen zulässig.

5. Die Bewertung der Darstellungsleistung mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten aus. Die Bewertung der Verstehensleistung mit null Punkten zieht eine Gesamtbewertung mit null Punkten nach sich.
6. Folgende Fehlerarten werden im Rahmen des Fehlerindex einfach gewertet:
 - a) Rechtschreibfehler: Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechslung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler, sondern ein Grammatikfehler nach Buchst. c.
 - b) Zeichensetzungsfehler: Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.
 - c) Grammatikfehler: Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (zum Beispiel falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (zum Beispiel wegen und Dativ), Tempusfehler, Modusfehler.

- d) Lexikfehler: Falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort. Die Bewertung von Fehlern, die die Fachterminologie betreffen, erfolgt in der Verstehensleistung nach Nr. 4.
- e) Flüchtigkeitsfehler: Ausschließlich fehlende i-Punkte werden lediglich markiert, aber nicht gezählt.
- f) Äußere Form: Lesbarkeit

7. Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

8. Der Abzug von Punkten von der Gesamtnote nach Nr. 4 ist wie folgt vorzunehmen:

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

9. Für die Ermittlung des Abzugs wird der ganzzahlige nicht gerundete Fehlerindex zugrunde gelegt.

Anlage 9c**(zu § 9 Abs. 14)****Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern****Latein und Griechisch**

Folgende Fehlergewichtung und der folgende Fehlerindex sind während der Qualifikationsphase verbindlich. Während der Einführungsphase soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

Fehlergewichtung

keine Fehler (diese Fehler werden angestrichen, aber nicht gewertet):

- als Flüchtigkeit eindeutig erkennbare Fehler (entsprechend Anlage 9b Abschnitt I Nr. 1 Buchst. e)

halbe Fehler:

- leichte, den Sinn nicht wesentlich entstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax und der Textreflexion

ganze Fehler:

- sinnentstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax, der Umsetzung in einen deutschen Satz und der Textreflexion

anderthalb Fehler:

- Konstruktionsfehler und schwerere Verstöße im Bereich der Textreflexion

Doppelfehler:

- schwere Konstruktionsfehler und schwere Verstöße im Bereich der Textreflexion

Folgefehler:

- Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind, werden nicht als Fehler gewertet.

Bei völlig verfehlten Stellen ist zunächst die Ursache der festgestellten Fehler so weit wie möglich zu analysieren. Sodann sind die unabhängig voneinander erfolgten Verstöße nach Art und Schwere in der Bewertung zu berücksichtigen.

Bei Lücken in der Übersetzung (Auslassungen größeren Umfanges) gelten in der Regel fehlende sinntragende Wörter oder fehlende funktional oder konstruktionsmäßig zusammengehörende Wortgruppen als Fehler.

Für besonders treffende Formulierungen kann von der Gesamtfehlerzahl maximal ein Fehler abgezogen werden.

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel der Anlage 9b Abschnitt I Nr. 2.

Tabelle für den **Fehlerindex** in den Fächern **Latein** und **Griechisch**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Fehler- index	bis 1	bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12	bis 13,5	bis 15	bis 16,5	> 16,5

Abhängig vom Schwierigkeitsgrad des zu übersetzenden Textes kann die Note ausreichend (5 Punkte) auch dann noch erteilt werden, wenn auf je einhundert Wörter des lateinischen oder griechischen Textes zwar mehr als elf ganze Fehler entsprechend der Fehlerdefinition festgestellt wurden, aber der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist.